

Zu 1.:

Die Gemeindeordnung schreibt nicht vor, wie viele stellvertretende Ausschussvorsitzende die Ausschüsse des Rates haben müssen. Die im Beschlussentwurf empfohlene grundsätzliche Regelung hat sich in den vorausgegangenen Wahlperioden des Rates bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

Zu 2. bis 4.:

Der Grundsatzbeschluss entspricht inhaltlich den Grundsatzbeschlüssen, die auch in den vergangenen Wahlperioden jeweils in den konstituierenden Ratssitzungen gefasst wurden.

Die Einschränkung im Eingangssatz des Beschlussentwurfs betrifft folgende gesetzlich anders geregelte Ausnahmen:

Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitz

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt die Bürgermeisterin. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vertretende der Vorsitzenden (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Dieser Vorsitz fällt also nicht in das Bestimmungsrecht der Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

Jugendhilfeausschuss

Vorsitz

Hier gilt die in § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth angeführte spezialgesetzliche Regelung. Danach werden der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder, die dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören, gewählt.

Mitglieder

Hier wird auf die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth verwiesen (§ 4 Abs. 2):

„Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören können.“

Die Vertretungsregel unter Ziffer 2 des Beschlussentwurfes kommt also hier nicht zum Tragen.

Wahlausschuss

Vorsitz

Vorsitzende des Wahlausschusses ist kraft Gesetzes die Bürgermeisterin (Hauptgemeindebeamtin des Wahlgebietes, die gleichzeitig Wahlleiterin ist). Stellvertretender Wahlleiter - damit zugleich im Verhinderungsfalle des Wahlausschussvorsitzenden - ist ihr Vertreter im Amt (1. Beigeordneter).

Mitglieder

Für alle Beisitzer wählt der Rat eine/n persönliche/n Stellvertreter/in. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung. Eine darüberhinausgehende Vertretung im Sinne der Ziffer 2 des Grundsatzbeschlusses ist also auch hier nicht möglich bzw. geboten.